

Nieder-Ramstädter Diakonie · Postfach 11 60 · 64355 Mühlthal

Fa.
Spedition H.P. Sobek GmbH
Daimlerstr. 2a
64546 Mörfelden-Walldorf

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Aussteller:	Nieder-Ramstädter Diakonie, Stiftstraße 2, D - 64367 Mühlthal
Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	siehe Anschriftenfeld
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	****7.000,00 EUR
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	****Siebentausend EUR
Tag der Zuwendung:	****21.12.2007

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Darmstadt, StNr. 07 250 8055 7 – V/701, vom 06. Juli 2006 für die Jahre 2002, 2003 und 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 6 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Die maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift ist durch Verfügung des Finanzamts Darmstadt vom 30. Juli 1998 (Aktenzeichen 007 250 5021 6 - V/2) genehmigt. Rückfragen zu Ihrer Zuwendungsbestätigung beantwortet Ihnen gerne Frau Kozak-Westmeier, Tel. (06151) 149 - 2120.

Nieder-Ramstadt, 23. Januar 2008



Pfarrer Wilhelm Weiland
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).



Nieder-Ramstädter Diakonie

Stiftstraße 2 · 64367 Mühlthal · Tel.: 0 61 51 / 149 - 0 · Fax: 0 61 51 / 14 41 17 · Internet: www.nrd-online.de
Sparkasse Darmstadt · BLZ 508 501 50 · Kto. 579 084 · Ev. Kreditgenossenschaft Kassel · BLZ 520 604 10 · Kto. 4 002 024